

BGer 9C_442/2016 vom 15. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_442_2016

FR: TF 9C_442/2016 du 15 juillet 2016

IT: TF 9C_442/2016 del 15 luglio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonaler Entscheid, mit welchem die IV-Stelle angewiesen wird, der MEDAS einen bestimmten Fragenkatalog zu unterbreiten. Das Verfahren wird folglich nicht abgeschlossen, weshalb es sich dabei um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 141 V 330 E. 1.1 S. 332; 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Der Eintretensgrund von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ohne Weiteres ausser Betracht. Sodann wird ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG weder geltend gemacht noch ist ein solcher (anderweitig) ersichtlich.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Anhandnahme der Beschwerde sei deshalb ausnahmsweise gerechtfertigt, weil eine mit BGE 139 V 99 E. 2.5 S. 104 vergleichbare Konstellation vorliege. Es bestünden Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Praxis des kantonalen Gerichts, versage dieses dem IV-Rundschreiben Nr. 339 doch in sämtlichen Fällen die Anwendung, in welchen kein psychosomatisches Leiden im Sinne von BGE 141 V 281 bestehe. Mithin gehe es um einen vorinstanzlichen Grundsatzentscheid, welchem das Merkmal der "Regelmässigkeit" inhärent sei.

Ob eine mit BGE 139 V 99 vergleichbare Konstellation gegeben ist, braucht hier nicht geprüft zu werden. So oder anders ist das Merkmal der "Regelmässigkeit" bzw. eine diesbezügliche Ausnahmesituation (vgl. Urteil 9C_703/2015 vom 12. November 2015 E. 7.2, in: SVR 2016 IV Nr. 4 S. 11) zu verneinen. Zunächst geht der Verweis auf einen "Grundsatzentscheid" offensichtlich fehl, wurde der angefochtene Entscheid bloss in einzelrichterlicher Besetzung gefällt (vgl. auch § 54bis Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12], wonach der Präsident Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung dem Gesamtgericht übertragen kann). Ferner binden die darin enthaltenen Anordnungen die IV-Stelle lediglich im vorliegenden Verfahren. Die pauschale Behauptung, diese Problematik werde sich "zweifelsohne in dieser konkreten Form weiterhin stellen", kann nicht als erwiesen angesehen werden. Dies umso weniger, als Verfügungen der IV-Stelle über Zusatzfragen - aufgrund der vom kantonalen Gericht zu prüfenden Eintretensvoraussetzung, dass ein irreparabler Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG nachgewiesen sein muss (BGE 141 V 330 E. 5-8) - in der Regel nicht angefochten werden können.

E. 2

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG), weshalb darauf nicht einzutreten ist. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.